

Ein kurzer Leitfaden zur Identifikation nicht konformer Baumaschinen



Radlader der europäischen Gesetzgebung?

EINLEITUNG

Baumaschinen, die zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen der relevanten EU-Gesetzgebung entsprechen und allen gültigen Sicherheits- und Umweltanforderungen genügen. Maschinen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind nicht konform und dürfen in der EU nicht in Verkehr gebracht werden.

Dieser Leitfaden soll dabei helfen, konforme von nicht konformen Maschinen zu unterscheiden. Er beschreibt nur die grundlegenden Kriterien, die auch ohne detailliertes Wissen und technische Informationen überprüft werden können. Diese Broschüre kann daher nicht umfassend sein, sondern nur als "Frühwarn"-Werkzeug fungieren. Entsprechen jedoch ein oder mehrere Kriterien nicht den Anforderungen, handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um nicht konforme Geräte.

Der Import nicht konformer Baumaschinen in die EU sowie deren Verkauf und Gebrauch stellt für die europäische Baumaschinenindustrie nach wie vor ein großes Problem dar - eine Ouelle unlauteren Wettbewerbs, der das Vermögen solider Anbieter zur Förderung von Forschung und Entwicklung beeinträchtigt. Dies wiederum gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Baumaschinenindustrie und die damit verbunden Arbeitsplätze. Unfälle mit nicht konformen Maschinen – welche oft die von der EU geforderten Umweltstandards nicht erfüllen – sind wahrscheinlicher.

CECE fordert als anerkannter Vertreter und Förderer europäischer Baumaschinenhersteller und damit verbundener Industrien alle verantwortlichen Behörden und Interessenvertreter zur Zusammenarbeit auf, um die EU von nicht konformen Baumaschinen zu befreien

LEITFADEN ZUM SCHNELLNACHWEIS NICHT KONFORMER RADLADER

Am häufigsten nicht konform mit EU-Bestimmungen sind:

- > Kennzeichnung
- > Dokumente
- > Anleitungen
- > Emissionen von Dieselmotoren
- Lärmemissionen
- > Überrollschutzaufbauten (ROPS) und Schutzaufbauten gegen
- > herabfallende Gegenstände (FOPS)
- > Warnhinweise und Kennzeichnung
- Zugangssysteme
- > Knickgelenksicherung



1. IDENTIFIKATION DER MASCHINE UND DES HERSTELLERS

Jede Baumaschine, die in der EU in Verkehr gebracht wird, ist wie folgt in einer EU-Sprache deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:



- Name und Anschrift des Herstellers (sowie seines EU-Bevollmächtigten, falls zutreffend)
- > CE-Kennzeichnung
- > Bezeichnung der Maschine
- > Seriennummer der Maschine
- > Bauiahr
- Motorleistung in kW
-) Gewicht der Maschine in ka



- > Nicht in einer EU-Sprache
- > Keine CE-Kennzeichnung
- > Keine Anschrift
- > Kein Baujahr



- > CE-Kennzeichnung durch nicht identifizierbaren "Bevollmächtigten" ohne Namen und Anschrift hinzugefügt
- > Eine solche nicht identifizierbare zusätzliche CE-Kennzeichnung ist nicht konform
- > Kein Baujahr



Keine CE-Kennzeichnung: Diese Maschinen wurden nicht für den EU-Markt konzipiert und hergestellt, obwohl sie von Weltkonzernen gebaut wurden.

2. DOKUMENTE

Alle Baumaschinen, die zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden, benötigen eine **EG-Konformitätserklärung.** Für andere Richtlinien können separate Konformitätserklärungen beigefügt sein.

Beispiel einer Konformitätserklärung



Die Konformitätserklärung ist ein entscheidendes Dokument, das Auskunft darüber gibt, welchen **EG-Richtlinien die Maschine** entspricht. Sie muss in einer **EU-Sprache** abgefasst sein und zumindest folgendes enthalten:

Eine Erklärung, dass die Maschine den Anforderungen der folgenden EG-Richtlinien entspricht:

- > 2006/42/EG Maschinenrichtlinie;
- > 2000/14/EG¹ Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen;
- 2004/108/EG Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit.
- Name und Anschrift des Herstellers und seines EU-Bevollmächtigten, falls zutreffend
- Eine Beschreibung der Maschine inklusive Bezeichnung und Seriennummer. Die Seriennummer auf der Konformitätserklärung muss mit der an der Maschine angebrachten übereinstimmen.
- Name und Anschrift der Person in der EU, die kontaktiert werden kann, um die technische Dokumentation im Hinblick auf die Sicherheit der Maschine zu erstellen, falls eine entsprechende EU-Behörde dies fordert.
- Name und Anschrift der Person, die die technische Dokumentation im Hinblick auf Lärmemissionen führt sowie Name der benannten Stelle, die sich damit befasst.
- Das Konformitätsbewertungsverfahren, das für Lärmemissionen befolgt wird (z. B. Anhang VI, Verfahren 1).
- > Der gemessene Schallleistungspegel.
- > Der garantierte Schallleistungspegel.
- **> Datum und Ort** der Erklärung.
- > Identität und Unterschrift der Person, die die Erklärung abgibt.

¹ Nur gültig für Maschinen unter 500 kW

3. ANLEITUNGEN



Das EU-Recht sieht vor, dass der Maschine eine Anleitung zum sicheren Gebrauch beigefügt sein muss

Die Grundanforderungen sind:

- Die Anleitung muss in der Sprache des Mitgliedsstaates verfasst sein, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird.
- Es muss sich entweder um eine "Original-Anleitung" oder um eine "Übersetzung der Original-Anleitung" handeln, in letzterem Falle ist die Original-Anleitung der Übersetzung beizufügen.
- Die vom Hersteller oder dessen autorisierten Vertreter verifizierte(n). Sprachfassung(en) müssen mit der Aufschrift "Original-Anleitung" versehen sein. Wenn keine "Original-Anleitung" vorhanden ist und eine Übersetzung zur Verfügung gestellt wird, muss diese mit der Aufschrift "Übersetzung der Original-Anleitung" versehen sein.
- Die Anleitung muss den Namen und die Anschrift des Herstellers beinhalten.
- Die Anleitung muss eine Wiederholung der Maschinenkennzeichnung mit Ausnahme der Seriennummer beinhalten.
- Die Anleitung muss eine Wiederholung der Hauptpunkte der Konformitätserklärung beinhalten.
- Die Anleitung muss Messergebnisse im Hinblick auf Lärm- und Vibrationswerte in der Kabine für diese Art von Maschine beinhalten.

4. MOTORABGASEMISSIONEN

Alle Dieselmotoren in Radladern zwischen 18 und 560 kW müssen der EG-Richtlinie 97/68/EG (in der geänderten Fassung) entsprechen, wenn sie das erste Mal in der EU in Verkehr gebracht werden. Maschinen, die in die EU eingeführt werden, kommen zum Zeitpunkt der Zollabfertigung das erste Mal in Verkehr.

Die Konformität des Motors kann wie folgt überprüft werden:

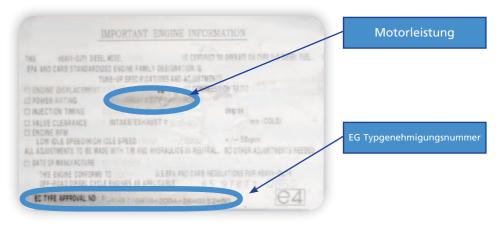


Das Motorypenschild muss die EG-Typgenehmigungsnummer enthalten. Ist dies nicht der Fall, ist die Maschine nicht konform.

Motorypenschild

Motorhaube öffnen und wie im folgenden Beispiel das Motortypenschild auf dem Motor suchen.

Die Richtlinie besagt, dass das Schild im Motor sichtbar sein muss. Ist kein Motortypenschild sichtbar, ist die Maschine nicht konform.

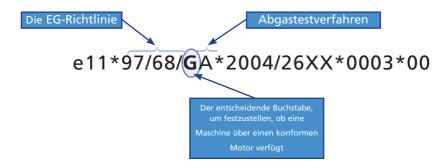


Die EG-Typgenehmigungsnummer enthält entscheidende Informationen über die Konformität des Motors. Einzelheiten siehe nächste Seite.

4. KONFORMITÄT VON DIESELMOTOREN

Um die Konformität des Motors festzustellen, muss lediglich **ein Buchstabe** der EG-Typgenehmigungsnummer überprüft werden, der im Hinblick auf den Termin, an dem der Motor in der EU in Verkehr gebracht wurde, Auskunft über die Konformität gibt.

Das Format der "EG-TYPGENEHMIGUNGSNUMMER" auf dem Motortypenschild ist wie folgt:



Der entscheidende Buchstabe bezieht sich auf die Abgasstufen und den Endtermin für den legalen Verkauf des Motors in der EU. Die folgende Tabelle gibt auf der Grundlage des entscheidenden Buchstabens Auskunft über den letzten zulässigen Termin, an dem ein in einer Maschine installierter Motor zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden darf.

А	31/12/2003	G	31/12/2009	L	31/12/2015
В	31/12/2004	Н	31/12/2012	М	30/09/2016
С	31/03/2005	Ι	31/12/2013	N	30/09/2016
D	31/12/2008	J	31/12/2014 (für Leistung < 56 kW)	Р	kein Endtermin
Е	31/12/2007	J	31/12/2013 (für Leistung ≥ 56 kW)	Q	kein Endtermin
F	31/12/2008	K	kein Endtermin	R	kein Endtermin

Im obigen Beispiel könnte ein Motor mit dieser EG-Typgenehmigungsnummer nach dem 31.12.2009 nicht zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden.

Unter besonderen Umständen kann ein Motor auch nach diesen Terminen gemäß "Flexibilitätssystem" legal in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall erhält er die Kennzeichnung "Motor gemäß Flexibilitätssystem in Verkehr gebracht". Der Motor wird darüber hinaus mit Einzelheiten des angewandten Flexibilitätssystems beschriftet.

5. LÄRMEMISSIONEN

Alle Radlader müssen mit ihren garantierten Schallleistungspegeln gekennzeichnet sein. Der maximal zulässige garantierte Schallleistungspegel hängt von der Motorleistung ab. Die Leistung ist der Maschinenkennzeichnung zu entnehmen und der Schallleistungsgrenzwert anhand der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.

Motorleis	Schallleistungs-	
von	bis	grenzwert/dB
0	59	101
60	73	102
74	90	103
91	111	104
112	136	105
137	168	106
169	208	107
209	256	108
257	316	109
317	389	110
390	480	111

Garantierter

Schallleistungspegel

Beispiel 1

Eine Maschine mit einer Motorleistung von 102 kW (wie unten) darf eine garantierte Schallleistung von 104 dB nicht überschreiten. **Das nachstehende Beispiel ist konform.**



Beispiel 2

Eine Maschine mit einer Motorleistung von 110 kW (wie unten) darf eine garantierte Schallleistung von 104 dB nicht überschreiten. **Das nachstehende Beispiel ist nicht konform.**



6. ÜBERROLLSCHUTZAUFBAUTEN UND SCHUTZAUFBAUTEN GEGEN HERAB-FALLENDE GEGENSTÄNDE (ROPS, FOPS)

Kabinen von Radladern mit einem Gewicht von mehr als 700 kg müssen so konstruiert sein, dass Sie den Bediener vor herabfallenden Gegenständen (FOPS) und gegen Überrollen (ROPS) schützen.

ROPS/FOPS-Kabinen (oder separate Aufbauten um die Kabine) müssen mit einem **dauerhaft** angebrachten Schild versehen sein, welches mindestens die folgenden Angaben enthält:

- > den Namen und die Anschrift des Herstellers
- Maschinenfabrikat, Modell(e) oder Seriennummer(n) der Maschinen, für welche der Aufbau konzipiert ist
- > Maximales Maschinengewicht, für das der Aufbau die Anforderungen der Norm erfüllt
- Normen, für die der Aufbau die Anforderungen erfüllt (ROPS: EN ISO 3471, FOPS: EN ISO 3449)

Maschinen mit ROPS müssen mit einem Sitzgurt ausgestattet sein. Dieser wiederum muss mit einem Schild versehen sein, auf dem die Konformität mit ISO 6683 oder SAE J386 oder beiden bestätigt wird.

7. WARNHINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

Informationen und Warnhinweise auf Maschinen sind als Piktogramme oder in einer EU-Sprache für das Land, in dem die Maschine in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, darzustellen.



8. ZUGANGSSYTEME

Zugangssysteme müssen das sichere Aufsteigen zur und Herabsteigen von der Kabine sowie den sicheren Zugang zu Wartungsbereichen gewährleisten.

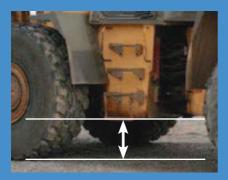
Nicht konforme Beispiele



1. Diese oberste Stufe verfügt nicht über einen Schutz gegen Abrutschen



2. Diese unterste Stufe ist zu flexibel (25 kg Druck sollten die Stufe nicht mehr als 80 mm nach innen drücken)



3. Die unterste Stufe sollte nicht mehr als 700 mm vom Boden entfernt sein



4. Am Ausgang dieser Kabine befindet sich eine Stolperfalle

CECECommittee for

Committee for European Construction Equipment

Diamant Building Bd A. Reyers Ln 80 BE-1030 Brussels Belgium

Phone: +32 2 706 82 26 Fax: +32 2 706 82 10

E-mail: secretariat@cece.eu Website: www.cece.eu

April 2010

DESIGN: MONAD.BE